

Richtlinien

der Gemeinde Barßel
für die Förderung des Sports
in der Fassung vom 06.07.2022

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die Gemeinde Barßel erkennt an, dass dem Sport große gesundheitliche, erzieherische und soziale Bedeutung zukommt. Diese Richtlinien sollen deshalb dazu beitragen, die Vereine, insbesondere in ihren Bemühungen um die Jugendpflege, zu fördern.
- 1.2 Daneben soll den Vereinen aber auch durch diese Richtlinien bei den übrigen Aufgaben zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung sportlicher Aktivitäten finanziell geholfen werden.
- 1.3 Finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien können nur Vereine erhalten, die dem Landessportbund Niedersachsen e. V. angehören oder Anschlussorganisation des Deutschen Sportbundes sind.
- 1.4 Bei der Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde Barßel. Auf die Gewährung der Zuschüsse besteht deshalb kein Rechtsanspruch. Diese Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt werden.
- 1.5 Die Zuschüsse dürfen nur zur Förderung des Sports in der Gemeinde Barßel verwendet werden.
- 1.6 Die Vereine, die nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse erhalten, sind verpflichtet, auch Förderungsmittel beim Landkreis, Kreissportbund und Landessportbund zu beantragen. Die Förderungsmöglichkeiten anderer Institutionen sind auszunutzen. Die Folgekosten der Maßnahmen müssen vom Träger langfristig sicher zu tragen sein.

2. Laufende Zuschüsse an Vereine

- 2.1 Um die Vereine in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben zu bewältigen, gewährt die Gemeinde Barßel jährlich Zuschüsse an die Vereine nach folgenden Grundsätzen:

Grundbetrag:

- a) Die Vereine STV Barßel, SV Viktoria Elisabethfehn und SV Harkebrügge erhalten für die Unterhaltung der Sportfreiflächen einen einmaligen jährlichen Zuschuss in Höhe von 7.500,00 Euro je Verein.
Für den STV Barßel beinhaltet diese Regelung auch die Unterhaltung vom „Sportpark“ und „Sportplatz Marienschule“; auch die Pflege dieser Plätze ist damit abgegolten.
- b) Die Tennisvereine Barßel und Harkebrügge erhalten für die Unterhaltung der Sportfreiflächen einen einmaligen jährlichen Zuschuss in Höhe von 300,00 Euro je Tennisplatz und Verein.
- c) Die Gemeinde Barßel stellt den Vereinen, die Jugendpflege betreiben, jährlich einen Betrag von 5,00 Euro entsprechend der Anzahl der jugendlichen Mitglieder bis 18 Jahre zur Verfügung, mindestens jedoch einen Betrag von 100,00 Euro je Verein. Als statistische Grundlage sollen die Meldungen der Vereine an den Kreissportbund, an den Nds. Landessportbund bzw. an den Deutschen Schützenbund in Niedersachsen gelten.

Voraussetzung ist die abgeschlossene Vereinbarung im Sinne des § 72 a SGB VIII mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

3. Sportstätten

A. Nutzung und Pflege vorhandener Sportstätten

- 3.1 An Vereine werden die gemeindeeigenen Sportstätten (z. B. Sportplätze, Sporthallen, Turnhallen, Gymnastikhallen mit Ausnahme des Hallenbades) für Trainingszwecke, Pflichtspiele und Sportveranstaltungen nach Maßgabe eines Pachtvertrages, eines Benutzungsplanes oder aufgrund von Einzelgenehmigungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Für Sonderveranstaltungen kann ein Benutzungsentgelt von bis zu 50,00 Euro je Veranstaltung erhoben werden. Dieses gilt u. a. für Pokalspiele, Meisterschaften, Benefizspiele usw. Bei einer kommerziellen Nutzung der Sporthalle kann ein entsprechendes Entgelt erhoben werden. Bei besonderen Anlässen kann eine von Ziff. 3.1, Satz 2 abweichende Entscheidung getroffen werden.

Für die nicht im Eigentum der Gemeinde Barßel stehenden Sportplätze der Vereine übernimmt die Gemeinde Barßel den Pachtzins bis zu einer vom Verwaltungsausschuss für den Einzelfall festgelegten Höhe. Der Pachtzins für einen Sportplatz wird nur dann übernommen, wenn durch den Kreissportbund der Nachweis erbracht wird, dass der Sportplatz für den Spielbetrieb aller Mannschaften geeignet ist. Bei Neuverpachtungen ist vorher die Zustimmung der Gemeinde Barßel einzuholen. Bei Nichtbeachtung ist eine Bezuschussung ausgeschlossen.

- 3.2 Die Pflege der Sportstätten einschließlich der Nebenanlagen haben die Vereine zu übernehmen. Ferner haben die Vereine die Kosten für Brauchwasser, Schmutzwasser, Strom usw. zu tragen.
- 3.3 Vereine, die eigene oder angepachtete Sportstätten unterhalten und bewirtschaften und die nicht die Möglichkeit der kostenlosen Benutzung gemeindeeigener Sportstätten haben und eine Förderung durch Übernahme eines angemessenen Pachtzinses gemäß Ziffer 3.1 dieser Richtlinien nicht erfahren, erhalten einen jährlichen Zuschuss, der vom Verwaltungsausschuss festgesetzt wird.

B. Baumaßnahmen

- 3.4 Grundsätzlich können nur Baumaßnahmen, die unmittelbar mit der sportlichen Nutzung zusammenhängen, gefördert werden.

In der Regel können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- größere Instandsetzungen und Erweiterungen, die zur Wiederherstellung und Verbesserung der Sportnutzung dienen,
- Modernisierungen und Umbauten bestehender Gebäude bei nachgewiesenem Bedarf,
- Neu- und Erweiterungsbauten bei nachgewiesenem Bedarf, insbesondere wenn die Ausübung einer neuen Sportart erst ermöglicht wird,
- Baumaßnahmen an Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen für die Einhaltung und Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes und der gesetzlichen Auflagen,
- Baumaßnahmen für den behindertengerechten bzw. behindertenfreundlichen Ausbau von Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen.

- 3.5 Instandsetzungen sind nur dann förderfähig, wenn sie über den gewöhnlichen Unterhaltungsaufwand hinausgehen.

3.6 Nicht förderfähig sind:

- Wohnungen,
- überwiegend wirtschaftlich genutzte Räume (wie Vereinsgaststätten),
- Schönheitsreparaturen und Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung,
- Bauunterhaltung und Pflege,
- Frühjahrsinstandsetzung,
- Kosten der folgenden Kostengruppen der DIN 276:

600 – Ausstattungen und Kunstwerke (ausgenommen Kosten für fest installierte Großgeräte),

715 – Vergabeverfahren,

750 – Künstlerische Leistungen,

760 – Allgemeine Baunebenkosten (ausgenommen 761 Gutachten und Beratung und 762 Prüfungen, Genehmigungen, Abnahmen),

790 – Sonstige Baunebenkosten (ausgenommen 791 Bestandsdokumentation),

800 – Finanzierung.

4. Fördervoraussetzungen bei Baumaßnahmen

4.1 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn:

- das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen sich im Eigentum des Vereins befinden,
- oder wenn dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte (z. B. Erbbaurechte) bzw. dem Eigentum gleichstehende Rechte (z. B. aus Pachtverträgen) – mit in der Regel noch einer Mindestlaufzeit von 12 Jahren – bestehen. Die Frist beginnt mit dem auf die Bewilligung folgenden Kalenderjahr,
- und eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel sichergestellt ist, öffentliche Finanzierungshilfen ausgeschöpft wurden und ein Eigenanteil – inkl. Arbeitsstunden des Förderungsempfängers – von mindestens 20 v. H. der Gesamtkosten eingebracht wird. Eigenarbeitsleistungen können mit 15,00 € pro Stunde in Ansatz gebracht werden.
In begründeten Ausnahmefällen kann von der Forderung des finanziellen Eigenanteils ganz oder auch teilweise abgesehen werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung bei Baumaßnahmen

5.1 Die Zuwendung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbare Anteilsfinanzierung bewilligt. Eine Nachbewilligung ist grundsätzlich nicht möglich.

5.2 Die Zuwendung wird in Höhe von maximal 20 v. H. der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 100.000,00 € gewährt.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Der im Haushaltsplan zur Förderung des Sports entsprechend der Ziffer 2.1 dieser Richtlinien veranschlagte Betrag wird nach Rechtskraft der Haushaltssatzung ohne Antrag überwiesen. Die Mittel dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.

6.2 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Gemeinde Barßel bis zum 01.09. eines Jahres für die Haushaltsberatungen des nächsten Haushaltsjahres vorgelegt werden.

Mit der Baumaßnahme darf erst nach Bewilligung begonnen werden. Ausnahmen sind auf Antrag möglich. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht grundsätzlich den Ausschluss der Bezuschussung nach sich.

Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme bzw. der Baumaßnahme nebst Bauzeichnung
- b) ein Kostenvoranschlag
- c) ein Investitions- und Finanzierungsplan

6.3 Über die Verwendung der nach Ziff. 3.4 – 3.5 gewährten Zuschüsse haben die Vereine der Gemeinde Barßel innerhalb von zwei Monaten nach Anschaffung bzw. nach Abschluss der Arbeiten einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis vorzulegen.

Aus dem Verwendungsnachweis müssen folgende Angaben zu ersehen sein:

- a) Höhe der Ausgaben
- b) Name des Verkäufers bzw. Empfängers
- c) Gegenstand der Leistung
- d) Ggf. Darlegung der Eigenarbeitsleistungen
- e) Zuschuss der Gemeinde
- f) Zuschuss des Kreissportbundes Cloppenburg
- g) Zuschüsse anderer Stellen
- h) Eingesetzte Eigenmittel

Die Gemeinde Barßel kann ganz oder teilweise auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises verzichten.

6.4 Die Gemeinde behält sich eine Änderung oder Ergänzung dieser Richtlinien vor, sobald die Abwicklung des Verfahrens oder die Ermittlung der Zuschussbeträge dieses erforderlich machen.

7. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Barßel, den 06. Juli 2022
Nils Anhuth
Bürgermeister